

## GEMEINDE ÖHNINGEN

### Landkreis Konstanz

### Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 24.10.2017

## ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des **Bestattungsgesetzes** in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 10.12.2024 nachstehende Änderung der Friedhofssatzung vom 24.10.2017 beschlossen:

### Artikel I

A) § 8 erhält folgende Fassung:

#### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit **der Verstorbenen** beträgt **20** Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt **20** Jahre.

B) § 9 Abs. 1,2,3 und 4 erhalten folgende Fassung:

#### § 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von **Verstorbenen** und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von **Verstorbenen** wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit **aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener** dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können **aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener**, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

C) § 12 Abs. 2 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern (einfaches Doppelgrab) werden auf Antrag für die Dauer von **20** Jahren (Nutzungsrecht) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Eine weitere Belegung der Grabstätte ist nur innerhalb der Nutzungszeit der ersten Belegung möglich. Die maximale Grabbelegung dauert **40** Jahre. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen von **Verstorbenen** übereinander zulässig.

D) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern (Mehrfachurnengrab) werden auf Antrag auf die Dauer von **20** Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Eine weitere Belegung der Grabstätte mit zusätzlichen Urnen ist nur innerhalb der Nutzungszeit der ersten Belegung möglich. Die maximale Grabbelegung dauert **40** Jahre. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

E) § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der **Verstorbenen** bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

F) § 25 erhält folgende Fassung:

### § 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des **Friedhofs-** und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

G) Gebührenverzeichnis - Anlage 1 der Friedhofssatzung vom 24.10.2017 erhält folgende Fassung:

### Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zu den §§ 25-28 der Friedhofssatzung vom 24.10.2017

#### 1. Verwaltungsgebühren

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren findet § 4 der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung

#### 2. Leichenhallenbenutzungsgebühr, Sarg- u. Urnenträgerträger

2.1. Benutzung einer Leichenzelle

je angefangenen Belegungstag

30,00 €

2.2 Gebühr für Sarg- u. Urnenträgerträger je Sargträger

100,00 €

Hinweis: Die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen dürfen selbst für Sarg- u. Urnenträger sorgen. Ist dies in ausreichender Anzahl der Fall, werden keine Gebühren erhoben. Der Gebührenansatz erfolgt somit nur bei tatsächlicher Anforderung von Sarg- u. Urnenträger bei der Gemeinde.

### 3. Bestattungsgebühren

|  |                 |
|--|-----------------|
| 3.1. Bestattung von Verstorbenen ab voll. 10. Lebensjahr | 900,00 €        |
| 3.2. Bestattungen von Kindern unter 10 Jahren            | 500,00 €        |
| 3.3. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten                | 300,00 €        |
| 3.4. Beisetzung von Ascheurnen                           | 400,00 €        |
| <b>3.5. Beisetzung von Ascheurnen im Baumgrab</b>        | <b>200,00 €</b> |
| 3.6. Zuschlag für Tieferbettung wegen Mehrfachbelegung   |                 |
| 3.5.1 ohne Bagger  | 250,00 €        |
| 3.5.2 mit Bagger   | 200,00 €        |
| 3.7. Zuschlag für die Bestattung an Samstagen            | 30 %            |

Hinweise:

Bestattungen an Samstagen werden nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Einzelfällen vorgenommen. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen nicht durchgeführt.

Die Kosten für Leichentransporte sind von den Hinterbliebenen unmittelbar zu tragen.

### 4. Grabplatzgebühren

|  |                   |
|--|-------------------|
| 4.1. Reihengrab Verstorbene ab voll. 10. Lebensjahr      | 1.000,00 €        |
| 4.2. Reihengrab Verstorbene unter 10 Jahren (Kindergrab) | 200,00 €          |
| 4.3. Doppelwahlgrab                                      | 2.000,00 €        |
| 4.4. Doppelwahlgrab als Tiefengrab                       | 2.500,00 €        |
| 4.5. Familiengrab  | 14.000,00 €       |
| 4.6. Urnengräber   |                   |
| 4.6.1. Urnen-Reihengrab                                  | 500,00 €          |
| 4.6.2. Urnen-Wahlgrab                                    | 1.000,00 €        |
| <b>4.6.3. Urnen-Einzelwahlgrab als Baumgrab</b>          | <b>2.000,00 €</b> |
| <b>4.6.4. Urnen-Doppelwahlgrab als Baumgrab</b>          | <b>2.800,00 €</b> |

Werden Urnen in Reihen- oder Wahlgräbern beigesetzt, gelten die Gebühren nach 4.1 oder 4.3.

Werden Verstorbene unter 10 Jahren in Reihen-, Wahl- oder Urnengräbern beigesetzt, gelten die Gebühren nach 4.1, 4.3. oder 4.6.

4.7. Für Reihengräber (Erdgrab) oder Urnengräber, die als Rasengrab belegt werden, wird zusätzlich zu 4.1 oder 4.6.1 eine Gebühr für die Rasenpflege erhoben von

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| 4.7.1. Reihengrab als Erdgrab | 1.350,00 € |
| 4.7.2. Urnenreihengrab        | 650,00 €   |

4.8. Wird auf Antrag das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jedes ganze Jahr der Verlängerung die volle Bruchteilsgebühr zu entrichten. Bei einer anteiligen Verlängerung des Nutzungsrechts (kein volles Jahr) wird eine kalendertäglich berechnete Bruchteilsgebühr erhoben.

## 5. Grabeinfassung

|  |          |
|--|----------|
| 5.1. Einzelgrab (außer Rasengräber)                  |          |
| 5.1.1. für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr | 450,00 € |
| 5.1.2. für Verstorbene unter 10 Jahren               | 340,00 € |
| 5.2. Doppelgrab                                      | 600,00 € |
| 5.3. Familiengrab                                    | 950,00 € |
| 5.4. Urnengrab                                       | 240,00 € |
| 5.5. Rasengrab als Erdgrab                           | 140,00 € |

## 6. Auswärtigenzuschlag

|   |              |
|---|--------------|
| 6.1. Für auswärtig Verstorbene wird auf die Bestattungsgebühren nach Nr. 3.1. und 3.4. Zuschlag erhoben, maximal jedoch die jeweilige Gebührenobergrenze.                                       | 15 %         |
| 6.2. Für auswärtig Verstorbene werden auf die Grabplatzgebühren nach Nr. 4.1., 4.3 bis 4.5. und für die Nr. 4.6.1. bis 4.6.4 Zuschlag erhoben, maximal jedoch die jeweilige Gebührenobergrenze. | 50 %<br>25 % |

### Hinweis:

**Auswärtige sind Personen, die zur Zeit ihres Ablebens nicht ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten.** Dies gilt nicht für frühere Bürger der Gemeinde, die mindestens 30 Jahre lang hier wohnten oder ihre bisherige Wohnung nur wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öhningen, den 13.12.2024

Für den Gemeinderat

Gez.  
Andreas Schmid,  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.